

Satzung

der Interessengemeinschaft Büttgen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Büttgen e.V.“. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.

§ 2

Zweck

1.
Zweck des Vereines ist die Förderung von Handel, Dienstleistung und Handwerk im Gebiet von Kaarst-Büttgen.
2.
Dieser Zweck soll durch Zusammenarbeit des in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten Personen, bzw. Gesellschaften erreicht werden.
3.
Die Interessengemeinschaft Büttgen verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins können jede natürliche Person oder Gesellschaft werden, die ein Einzel- oder Großhandels-, ein Dienstleistungsunternehmen oder einen handwerklichen Betrieb betreiben.
2.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3.
Der Vorstand entscheidet zunächst über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Diese Mitgliedschaft ist aber nur vorläufig. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die endgültige Bestätigung der Mitgliedschaft und über die Beschwerde eines abgelehnten Antragsstellers entscheidet die Mitgliederversammlung.
4.
Nimmt der Vorstand den Antrag den Antragsteller als Mitglied auf, beginnt die Mitgliedschaft mit dem auf die Entscheidung des Vorstandes folgenden Monats.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Löschung der Mitgliedschaft, durch Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens 3 Monatsmitgliedsbeträgen oder von sonstigen Beträgen, die die Höhe von 3 Monatsmitgliedsbeträge erreichen, im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der 2. Mahnung 1 Monat verstrichen ist und der Ausschluss in der Mahnung ausdrücklich angedroht wurde.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt.

Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einem Monat nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Ist die Einlegung verfristet, weist der Vorstand die Berufung durch nicht anfechtbaren Beschluss zurück.

§ 5

Organe

Organe der Werbegemeinschaft sind der Vorstand (§6) und die Mitgliederversammlung (§7).

§6

Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereines i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

2.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. In allen Angelegenheiten des Vereins mit einem Geschäftswert von über 50,-- € sind vor der Durchführung von Maßnahmen entsprechende Vorstandsbeschlüsse herbeizuführen, die der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen. Für die Beschlussfassung ist keine besondere Form vorgeschrieben.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§7

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung eines Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Erhöhung oder Ermäßigung der Monatsbeiträge;
- g) Erhebung von Umlagen.

3.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.

5.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassierer, geleitet.

Die Art der Abstimmung oder von Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, sowie zur Zustimmung zur Aufnahme von Neumitgliedern ist aber eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Interessengemeinschaft Büttgen e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 10

Mitgliedsbeträge

1.
Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
2.
Der Monatsbeitrag beträgt 25,-€ Das Mitglied erteilt der Interessengemeinschaft Büttgen e.V. eine Einzugsermächtigung und gibt die Bankverbindung an.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wer als Mitglied aus dem Verein vor der Auflösung ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Einrichtung zu . Hierüber beschließt der Vorstand, der sich zur Zeit der Auflösung im Amt befindet, soweit der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes hierüber bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12

Schlussbestimmungen

1.
Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch über das Vereinsrecht.
2.
Gerichtsstand ist Neuss.
3.
Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 4.2.2009 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Büttgen, 18. Mai 2009